



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8397.02

ED/P058397
Basel, 15. März 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 14. März 2006

Stellungnahme zur Motion Sabine Suter und Konsorten betreffend Wählbarkeit der Inspektionsmitglieder § 83b und die Möglichkeit einer Abwahl von Inspektionsmitgliedern bei Nichterfüllung ihrer Pflichten

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2005, die nachstehende Motion Sabine Suter und Konsorten betreffend Wählbarkeit der Inspektionsmitglieder § 83b und die Möglichkeit einer Abwahl von Inspektionsmitgliedern bei Nichterfüllung ihrer Pflichten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

"Im Kanton niedergelassene Ausländer sind nur in die Inspektionen wählbar, wenn deren Kinder die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben. Dass Eltern durch den Schulbesuch ihrer Kinder besondere Fähigkeiten zur Ausübung der Inspektionstätigkeit erhalten, kann nicht nachvollzogen werden. Ebenso wenig können Kinder niedergelassener Ausländer in Basler Schulen eine Möglichkeit sein, um den Grad der Integration der Eltern festzustellen. Der § 83b stammt aus dem Jahre 1980. In den vergangenen 25 Jahren hat sich auch bei den niedergelassenen Ausländern einiges verändert. Es lebt teilweise die Zweite oder gar die Dritte Generation in Basel. Diese Ausländer, Nachkommen der ersten Generation, haben die Basler Schulen selbst besucht und kennen das Schulsystem ebenso gut wie die Schweizer. Es ist somit nicht einleuchtend, weshalb ein Unterschied zwischen Schweizern und niedergelassenen Ausländern bestehen soll. Oft handelt es sich bei diesen Ausländern um gut bis sehr gut ausgebildete Personen mit Interesse an unseren Schulen und Engagement für die zukünftigen Schüler. Ob sie bereits Kinder haben oder nicht, darf dabei keine Rolle spielen.

Da die Wahlvorschläge von den Parteien erfolgen, sind diese für die Qualität der vorgeschlagenen Inspektionsmitglieder verantwortlich.

Fehlbesetzungen in den Inspektionen, auch wenn die Kinder dieser Inspektionsmitglieder die Basler Schulen besuchen oder besucht haben, können nicht ausgeschlossen werden, dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Schweizer oder Ausländer handelt. Diese Situation ist sehr unbefriedigend. Deshalb scheint es uns sinnvoll, das Schulgesetz mit einem Paragraphen zu erweitern, welcher eine Abwahl eines Inspektionsmitgliedes bei nicht Erfüllen der Inspektionspflichten ermöglicht.

Die MotionärInnen bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Gesetzesänderung vorzulegen, die die gleichen Anforderungen für Schweizer und für niedergelassene Ausländer beinhaltet und eine Abwahl der Mitglieder ermöglicht, die ihre Pflichten nicht erfüllen.

Sabine Suter, Esther Weber Lehner, Urs Joerg, Irène Fischer-Burri, Katharina Herzog, Urs Müller, Christoph Zuber, Maria Berger-Coenen, Gülsen Oeztürk, Susanna Banderet-Richner, Heidi Mück"

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Mit Schreiben vom 9. Februar 2006 hat das Justizdepartement die rechtliche Zulässigkeit der Motion erklärt.

2. Zum Inhalt der Motion

1. Ausgangslage

Mit der Motion werden zwei Änderungen des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) verlangt. Einerseits soll § 83 lit. b geändert werden. Damit soll die Wählbarkeit von Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung in Schulinspektionen erleichtert werden. Andererseits soll eine Abwahlmöglichkeit für Inspektionsmitglieder, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, geschaffen werden.

Das erste Anliegen (Wählbarkeit von Ausländerinnen und Ausländern in Schulinspektionen) ist gemäss Schreiben des Justizdepartements rechtlich zulässig. Der Regierungsrat ist bereit, diesen Teil der Motion entgegenzunehmen und eine Änderung von § 83 lit. b Schulgesetz zu erarbeiten. Es ist in der Tat nicht einsichtig, weshalb Ausländerinnen und Ausländer nur dann in eine Schulinspektion gewählt werden können, wenn ihre Kinder hier die Schule besuchen, bzw. besucht haben. Dies ist kein Gradmesser für Integration und Kenntnisse des Schulwesens. Für Schweizerinnen und Schweizer gilt diese Bedingung nicht. Alle Neumitglieder werden ausserdem vom Erziehungsdepartement in einem Einführungskurs auf ihr Amt vorbereitet. Viele der Migrantinnen und Migranten haben selber die Schulen im Kanton Basel-Stadt besucht, sind politisch interessiert und stellen sich deshalb für dieses Amt zur Verfügung. § 84 lit. a Schulgesetz lautet: *„Die Mehrheit der Inspektionsmitglieder müssen Väter oder Mütter von Kindern sein, welche die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben“*. Dies soll für alle Inspektionsmitglieder im gleichen Masse gelten und es gibt in der Tat keinen Grund, weshalb hier zwischen Ausländerinnen und Ausländern und Schweizerinnen und Schweizern unterschieden wird.

Das zweite Anliegen (Abwahl von Inspektionsmitgliedern bei Nichterfüllen ihrer Pflichten) hingegen soll nicht überwiesen werden. Es ist zwar rechtlich zulässig, doch ist es überflüssig, da eine Abwahl bereits heute möglich ist. In der Regel werden Schulinspektionen vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Dies eröffnet die Möglichkeit, Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, nicht mehr zu wählen. So wurde bereits bei der letzten Gesamterneuerungswahl im vergangenen Jahr ein Bericht der Inspektionspräsidentinnen bzw. -präsidenten eingefordert, in dem diese die Möglichkeit hatten, Mitglieder, die ihrer Pflicht nicht oder ungenügend wahrnahmen, nicht mehr zur Wiederwahl vorzuschlagen. Aufgrund dieser Berichte wurden bei den letzten Gesamterneuerungswahlen zwei Mitglieder nicht mehr wiedergewählt.

Kommt ein gewähltes Inspektionsmitglied seinen Pflichten nicht nach, kann der Regierungsrat dieses Mitglied auch vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit abwählen. Inspektionen sind vom Regierungsrat gewählte Gremien und gelten als "Nebenämter". Diese werden in der Übergangsverordnung zum Personalgesetz vom 27. Juni 2000 (SG 162.110) in den §§ 5 - 8 geregelt. § 7 lautet wie folgt: *„Der Kanton kann die Inhaberin bzw. den Inhaber eines Nebenamtes während der Amtsperiode entlassen, wenn:*

- a) die vorgeschriebenen Wählbarkeitserfordernisse nicht mehr erfüllt sind,*
- b) die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber längerfristig oder dauernd an der Ausübung des Amtes verhindert ist,*
- c) das Amt aufgehoben wird,*
- d) eine Verletzung der Amtspflicht gegeben ist*
- e) oder eine strafbare Handlung im Sinne von § 30 Abs. 2 lit. e des Personalgesetzes vorliegt.*

Die Abwahlmöglichkeiten sind ausreichend geregelt. Daher drängt sich eine weitere Regelung im Schulgesetz nicht auf. Das Justizdepartement hält in seinem Schreiben ausserdem fest, dass „bei keiner anderen regierungsrätlichen Kommission eine ähnliche Regelung in der jeweiligen spezialgesetzlichen Grundlage vorkommt.“ Deshalb soll auf eine ausdrückliche Regelung bei nur einem der diversen regierungsrätlichen Gremien verzichtet werden. Der Regierungsrat ist aber bereit, das Erziehungsdepartement aufzufordern, die Präsidien noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass sie auch während der Amtsperiode mit einem Bericht an den Vorsteher des Erziehungsdepartements gelangen können. Ist der Antrag auf Abwahl einsichtig und genügend begründet, kann das Erziehungsdepartement den Antrag auf Abwahl an den Regierungsrat stellen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion Sabine Suter und Konsorten betreffend Wählbarkeit der Inspektionsmitglieder § 83b und die Möglichkeit einer Abwahl von Inspektionsmitgliedern bei Nichterfüllung ihrer Pflichten dem Regierungsrat im ersten Punkt (Wählbarkeit der Inspektionsmitglieder) zur Erledigung (Umsetzung) zu überweisen. Da das zweite Begehren (Abwahl von Inspektionsmitgliedern bei Nichterfüllung ihrer Pflichten) wie oben ausgeführt bereits heute möglich ist, beantragen wir Ihnen, die Motion in diesem Punkt nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Barbara Schneider
Präsidentin

Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber